

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wundverbund Gäuboden“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Straubing.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
 - (b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und
 - (c) die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die Erarbeitung und Fortführung gemeinsamer Standards in der Versorgung und Behandlung chronischer Wunden und deren Umfeld und der dementsprechenden Dokumentation,
 - (b) das Schaffen einer Plattform zum Austausch zwischen Behandlern, Pflegenden, Versorgern, Herstellern, Angehörigen und Patienten und
 - (c) Vorträge und Schulungen für die betroffenen Gruppen in der Versorgungskette der Wundversorgung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder auch juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang beim Verein eine schriftliche Ablehnung seitens des Vereins erfolgt, gilt die Aufnahme des Mitglieds als erfolgt. Lehnt der Vorstand den

Aufnahmeantrag ab, so ist diese Entscheidung dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstands, spätestens jedoch mit Ablauf der in Absatz 3 genannten zweiwöchigen Frist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Beraterkreises, von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000,00 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beraterkreis

- (1) Der Beraterkreis besteht aus sieben Personen.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
 - (a) Beratung und Unterstützung des Vorstands
 - (b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - (c) Pflege, Überprüfung und Wahrung der Kontinuität der in § 2 genannten Vereinszwecke

- (3) Die Mitglieder des Beraterkreises werden anfänglich aus und von den Gründungsmitgliedern bestimmt. Die erste Wahl der Mitglieder des Beraterkreises erfolgt durch die Mitgliederversammlung drei Jahre nach der Gründungsversammlung des Vereins. Im Anschluss daran wird er im dreijährigen Turnus durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur im medizinischen oder pflegerischen Umfeld qualifizierte, beruflich aktiv tätige Vereinsmitglieder. Sollte ein Mitglied des Beraterkreises aus einem in § 5 dieser Satzung genannten Grund ausscheiden, so ist die Stelle durch Beschluss des verbliebenen Beraterkreises innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln nachzubersetzen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beraterkreises aus seiner aktiven beruflichen Tätigkeit absehbar auf Dauer aus, so scheidet er damit auch aus dem Beraterkreis aus. Es tritt die Nachfolgeregelung wie in Abs. 3 beschrieben ein.
- (5) Der Beraterkreis ernennt aus seinem Kreis einen Sprecher des Beraterkreises. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss. Die Dauer der Amtszeit des Sprechers wird durch den Beraterkreis beraten und beschlossen, kann aber durch Beschluss auch verkürzt werden.
Die Nominierung des Sprechers ist dem 1. Vorsitzenden von allen Mitgliedern des Beraterkreises unterzeichnet schriftlich vorzulegen. Mit der Bestimmung eines neuen Sprechers endet die Amtszeit des vorherigen Sprechers automatisch.
- (6) Der Sprecher des Beraterkreises steht in engem Kontakt zum 1. Vorsitzenden und entlastet diesen unterstützend bei seinen Aufgaben innerhalb des Vereins. Er berät in Übereinstimmung mit dem gesamten Beraterkreis den 1. Vorsitzenden in Fragen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins. Der Sprecher des Beraterkreises berichtet dem Beraterkreis über gerichtliche und außergerichtliche Handlungen des 1. Vorsitzenden.
- (7) Auf Antrag des Beraterkreises kann die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung eingeschränkt werden. Im Falle einer Änderung der Vertretungsmacht ist die Satzung dementsprechend zu ändern.
- (8) Der Beraterkreis kann mit Beschluss einen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a stellen; insoweit gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (9) Insofern nicht anders geregelt, fasst der Beraterkreis seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von fünf Siebteln.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - (b) mindestens einmal jährlich,
 - (c) wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, auch Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren in einem gesicherten Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (5) Im Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail (spätestens 3 Stunden davor) bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (6) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder Post mit einer Frist von 1 Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - (a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - (b) die Entlastung des Vorstands;
 - (c) die Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Beraterkreises;
 - (d) Satzungsänderungen;
 - (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - (f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - (g) Berufungen abgelehnter Mitglieder;
 - (h) die Auflösung des Vereins;
 - (i) die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (8) Die Versammlung ist nicht-öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins handelt.

Zur Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung im Rahmen von Satzungsänderungen nicht beschlussfähig, kann der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung abbrechen und direkt im Anschluss eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung durchführen, die ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder für Satzungsänderungen beschlussfähig ist.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht entsprechend beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- (10) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (11) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (12) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. In diese Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (14) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Sprecher des Beraterkreises. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Haftung

- (1) Bei Therapieempfehlungen oder Behandlungen durch oder im Rahmen des Vereins und seiner Veranstaltungen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder inklusive der Vorstandschaft für Verbindlichkeiten des Vereines besteht nicht.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.11.2014 errichtet und verabschiedet.

Straubing, den 18.11.2014

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.07.2022 um die Punkte § 10 Absatz 4, 9 geändert.

Straubing, den 13.07.2022